



Allgemeine Geschäftsbedingungen MER Klang GmbH

1. Behördliche Genehmigung

Die MER Klang GmbH mit Sitz -Gewerbering 28, 41372 Niederkrüchten- besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Düsseldorf.

2. Rechtsstellung der MER Klang GmbH- Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend AÜV) wird kein Vertragsverhältnis zwischen Mitarbeitern der MER Klang GmbH und dem Kunden begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter der MER Klang GmbH den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Die MER Klang GmbH hat die Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen Sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

3. Auswahl der MER Klang GmbH- Mitarbeiter

Die MER Klang GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Die Auswahl der Mitarbeiter erfolgt im Hinblick auf die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Die MER Klang GmbH kann während des laufenden Einsatzes MER Klang GmbH- Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete MER Klang GmbH- Mitarbeiter austauschen, sofern berechnete Interessen des Kunden nicht verletzt werden.

4. Einsatz der MER Klang GmbH- Mitarbeiter und Streik

Der Kunde setzt die überlassenen MER Klang GmbH- Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im AÜV bzw. der Bestellung vereinbart wurden. Er lässt die MER Klang GmbH- Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit, Einsatzort und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der MER Klang GmbH und dem Kunden vereinbart werden und nicht mit den gestellten Mitarbeitern vor Ort.

Außerdem setzt der Kunde MER Klang GmbH-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt die MER Klang GmbH insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde zahlt den MER Klang GmbH- Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

Der Kunde informiert die MER Klang GmbH unverzüglich über geplante Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Kunde von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, werden die im Einsatz befindlichen Mitarbeiter abgezogen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Mitarbeiter stimmt dem Einsatz zu.

5. Ausfall von Mitarbeitern / Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder Ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens der MER Klang GmbH erschwert oder gefährdet wird, behält sich die MER Klang GmbH vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere §5 Bundesdatenschutzgesetz, und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.



7. Equal Pay und Equal Treatment - Gleichstellungsgrundsatz

Es kommt kein Tarifvertrag zum Tragen, da die MER Klang GmbH nach dem sog. Gleichstellungsgrundsatz, §3 Abs.1 Nr.3 S2 AÜG, sowie §9 Nr.2 AÜG handelt.

8. Arbeitsschutz

Gemäß §11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit der MER Klang GmbH- Mitarbeiter den für den Kundenbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber, insbesondere zur Einhaltung von §§5, 6 ArbSchG, obliegen dem Kunden unbeschadet der Pflichten der MER Klang GmbH. Der Kunde gewährt der MER Klang GmbH oder deren Beauftragten (u.a. Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten) den Zutritt zum Tätigkeitsort der MER Klang GmbH- Mitarbeiter und legt ihnen auf Wunsch die in Bezug auf ihr Arbeitsschutzsystem bestehende Dokumentation zur Einsicht vor. Ein Arbeitsunfall ist der MER Klang GmbH unverzüglich zu melden und wird gemeinsam untersucht. Der Kunde wird die MER Klang GmbH über die notwendigen Angebots- und Pflichtvorsorge nach ArbMedVV vor Arbeitsantritt informieren.

9. Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung

Die ordentliche Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende möglich. Daneben steht beiden Partnern das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Dies gilt zugunsten des Entleihers insbesondere, wenn der Leiharbeitnehmer während seines Einsatzes beim Kunden gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in einer Weise verstoßen sollte, die einen Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

10. Tarife und Sonderkündigungsrecht vor Einsatzbeginn

Zur Umsetzung eines für eine bestimmte Branche geltenden tariflichen Branchenzuschlages für Zeitarbeitnehmer wird der Kunde der MER Klang GmbH mitteilen, welcher Branche der Einsatzbetrieb zugehört und ob bzw. welche Tarifverträge oder zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen im Einsatzbetrieb anwendbar sind.

Der Kunde hat der MER Klang GmbH das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb nachzuweisen. Der Kunde steht für die Richtigkeit der gemachten Angaben ein. Sofern sich Änderungen in der Branchenzugehörigkeit, den anwendbaren Tarifverträgen oder den zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen ergeben, wird der Kunde die MER Klang GmbH hierüber informieren.

11. Zeiterfassung

Die Erfassung der von der MER Klang GmbH- Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden erfolgt anhand von Stundenzetteln, die vom Kunden, dem von der MER Klang GmbH bestimmten Teamleiter (Crewchief), sowie den einzelnen MER Klang- GmbH Mitarbeitern unterschrieben werden. Der Kunde lässt die geleisteten Arbeitsstunden und den Anspruch auf Leistungszulagen auf dem Stundenzettel von einem bevollmächtigten Vertreter durch Unterschrift und ggf. Firmenstempel bestätigen. Können Stundennachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt werden, ist die MER Klang GmbH berechtigt, die vom Mitarbeiter erfassten Stunden gegenüber dem Kunden abzurechnen.

12. Stundensatz und Abrechnung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto der MER Klang GmbH. Die MER Klang GmbH ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit 5% des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch pauschal mit EUR 25,00 zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass die MER Klang GmbH im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Sind Fahrtkosten an den Mitarbeiter zu zahlen, ist die MER Klang GmbH berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dienstreisen werden dem Kunden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmung vereinbart werden. Die regelmäßige Arbeitszeit der MER Klang GmbH- Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im AÜV vereinbarten täglichen Arbeitszeit.

13. Haftung

Die MER Klang GmbH haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich aller überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Auswahlverpflichtung entstehen. Die Höhe der Haftung für sämtliche daraus entstandenen Schäden ist ferner auf einen maximalen Betrag von insgesamt 3.000.000. EUR für Personen und



Sachschäden, sowie 100.000 EUR für Vermögensschäden pro Kalenderjahr begrenzt. Für weitergehende Ansprüche haftet die MER Klang GmbH nicht. Dies gilt nicht für Körperschäden/ Todesfälle.

Der Kunde stellt die MER Klang GmbH von allen Forderungen frei, die wegen einer Pflichtverletzung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben im Einzelauftrag, insbesondere zu den Bestimmungen im Einsatzbetrieb, zum Entgelt eines vergleichbaren MER Klang GmbH- Mitarbeiters etc. entstehen.

14. Vorbeschäftigung des Mitarbeiters

Der Kunde wird der MER Klang GmbH zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) unverzüglich mitteilen, wenn ein MER Klang GmbH- Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor Überlassung beim Kunden oder einem verbundenen Konzernunternehmen i.S.d. §18 AktG direkt angestellt oder als Zeitarbeiter beschäftigt war. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der sich ergebenden Mehrkosten im Hinblick auf den betroffenen MER Klang GmbH- Mitarbeiter.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der MER Klang GmbH. Als Gerichtsstand wird Viersen vereinbart.

16. Anpassungsklausel

Die MER Klang GmbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. Die MER Klang GmbH behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn MER Klang GmbH- Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die die MER Klang GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Dies geschieht nur nach schriftlicher Vereinbarung.

17. Sonstiges

Der Kunde erklärt, dass weder er noch seine Organe, Mitarbeiter und Konzerngesellschaften oder Parteien, die in seinem Besitz stehen oder von ihm kontrolliert werden, mit Handels- und Wirtschaftssanktionen (Sanktionen) belegt bzw. Gegenstand eines Anspruchs, Verfahrens oder Untersuchung in Bezug auf Sanktionen sind oder gewesen sind. Der Kunde erklärt, weiterhin, dass er weder im Besitz einer Partei steht noch von einer Partei kontrolliert wird, die mit Sanktionen belegt ist. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, dass er, seine Mitarbeiter oder Konzerngesellschaften etwaige auferlegte Sanktionen einhalten und unternimmt keine Aktivitäten, die dazu führen, dass der MER Klang GmbH, deren Konzerngesellschaften und Mitarbeiter gegen Sanktionen verstoßen. Der Kunde versichert, der MER Klang GmbH und den Mitarbeitern der MER Klang GmbH keine Gelder anzubieten, die von Geschäften oder Transaktionen mit Parteien bzw. Beteiligten herrühren, die mit Sanktionen belegt sind bzw. von Handlungen, welche im Widerspruch zu Sanktionen stehen. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Sämtliche vom Kunden an die MER Klang GmbH zu entrichtenden Beträgen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend im Fall ergänzungsbedürftiger Regelungslücken. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MER Klang GmbH.

Es gilt deutsches, materieller und prozessuales Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Bei Abweichungen zum Rahmenvertrag gilt der jeweilig geschlossene Rahmenvertrag.

Stand 17.05.2020

Sämtliche Bezeichnungen unter Verwendung des generischen Maskulinums